

## SATZUNG DES FÖRDERVEREINS PUTJATINHAUS E.V.

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Putjatinhaus e. V."
2. Sein Sitz ist Dresden.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter Nr. 1677 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Aufgaben und Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Allgemeines Ziel des "Fördervereins Putjatinhaus" ist die Neugestaltung und Förderung der auf langer Tradition beruhenden Kultur- und Sozialarbeit im Putjatinhaus. Es soll ein Beitrag zur kulturellen Arbeit der Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren geleistet werden. Der Verein arbeitet damit entsprechend dem Vermächtnis des Fürsten Putjatin im Interesse der ortsansässigen Bevölkerung.  
Unter diese Zielstellung fallen:
  - Förderung von Kreativität, Eigeninitiative und Wohlbefinden durch künstlerische, sportliche und allgemeinbildende Betätigung und Freizeitgestaltung für alle Altersgruppen
  - Förderung der kulturellen Bildung aller Altersgruppen
  - Förderung der Eingliederung von ausländischen Mitbürgern als ein Vermächtnis des Russen Fürst Putjatin
  - Förderung der Kommunikation und des Austauschs der einzelnen Altersklassen miteinander und untereinander mit dem Ziel, toleranten Umgang mit dem Nächsten zu pflegen
  - Förderung allgemeiner und politischer Bildung und Diskussion im überparteilichen Sinne
  - Förderung von Darstellungsmöglichkeiten professioneller Künstler als auch künstlerischen Laienschaffens
  - Förderung einer vielfältigen Vereinstätigkeit durch Gewähren von Gastrecht sowohl für Vereine als auch für Selbsthilfegruppen und Initiativen
  - Erhaltung einer Kulturlandschaft, wie sie für Kleinzschachwitz typisch ist.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Die Ziele sollen erreicht werden durch Kurse und Workshops, Vorträge, Ausstellungen, Konzerte, Gesprächsrunden, Lesungen, Theater, Bildungsseminare, Projektarbeit und spezielle Angebote für Kinder, Jugendliche, Senioren, Familien, Frauen und Männer.

Der Verein wird Veranstaltungsangebote organisieren und Kommunikationsmöglichkeiten schaffen.

Zur Erreichung dieser Ziele soll das Putzatinhaus ein Bürgerhaus sein, das Anziehungspunkt für Personen jeder Altersgruppe ist.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Vergütungen sind vom Vorstand zu beschließen.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine Beitrittserklärung an den Vorstand. Er entscheidet über die Aufnahme.
3. Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Es existieren verschiedene Mitgliedschaftsformen, die in der Beitragsordnung geregelt sind. Die Verfahrensweise zur Beitragszahlung und zur Gewährung von Ermäßigungen ist in einer Beitragsordnung geregelt.
4. Fördermitglieder unterstützen den Verein mit einer selbst festgelegten Summe, deren Mindesthöhe in der Beitragsordnung geregelt ist. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.  
Die Mitglieder haben volles Stimmrecht und ab dem 18. Lebensjahr passives und aktives Wahlrecht.

Die Beschlussfähigkeit bei der Mitgliederversammlung regelt § 6, Ziffer 5.

6. Die Mitglieder erkennen die Satzung an und verpflichten sich, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

7. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres.
- durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die allgemeinen Vereinsinteressen verstößt oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung für ein Jahr im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Sie nimmt insbesondere vom Vorstand den Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und den Bericht des Schatzmeisters über die Jahresabrechnung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung insbesondere über

- a) Aufgaben und Zwecke des Vereins
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl des Rechnungsprüfers
- d) Festlegung des Jahresbeitrages
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder eine Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
5. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme (außer Fördermitglieder). Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht gilt nur für eine Mitgliederversammlung. Es können nur 2 Fremdstimmen vertreten werden. Auch bei juristischen Personen kann ein Vertreter schriftlich für die Mitgliederversammlung bevollmächtigt werden.
6. Tagesordnungspunkte, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern noch vor der Versammlung bekannt zu geben und über ihre Zulassung zur Tagesordnung ist abzustimmen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.  
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter
  - und bis zu drei, aber mindestens einer weiteren gleichberechtigten Person.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können, jedoch maximal 1 Jahr.
3. Der Verein wird im Sinne des §26 BGB durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter, gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten.

4. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die Geschäfte des Vereins leitet. Seine Rechte und Pflichten werden in einer Dienstanweisung geregelt. Er ist Vertreter des Vereins im Sinne § 30 BGB.
5. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung seine Nachfolge durch Beschluss des Vorstandes zu regeln; erforderlichenfalls ernennt der Vorstand ein weiteres Vereinsmitglied zum kommissarischen Vorstandsmitglied. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann den Nachfolger für die restliche Amtszeit.
6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, die Aufstellung eines Haushaltsplanes und der Beitragsordnung und alle sonstigen Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszweckes, soweit sie nicht durch Dienstanweisung an den Geschäftsführer übertragen worden sind.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Sie sind nicht öffentlich.  
Der Vorstand entscheidet in den Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern gegeben, von denen einer der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss.  
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.  
Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen sind.
8. Bei der Vorstandsarbeit anfallende Kosten trägt der Verein.

## **§8 Rechnungsprüfung**

1. Der Vorstand beauftragt einen externen Dritten mit der Revision. Dieser sollte in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Er hat insbesondere zu prüfen, ob die Buchhaltung des Vereins ordnungsgemäß ist, ob Fördermittel und Spenden nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet wurden, die Ausgaben der Haushaltsplanung entsprechen und die Grundsätze sparsamer Haushaltsführung beachtet wurden.
2. Unabhängig davon wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder einen Rechnungsprüfer zur internen Revision. Dieser soll fachlich für diese Aufgabe geeignet sein.
3. Dem Rechnungsprüfer des Vereins ist jederzeit - auch unangemeldet - Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Vereins zu gewähren. Er hat diese Geschäftsunterlagen wenigstens einmal jährlich einer Prüfung zu unterziehen, über deren Ergebnis er den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu informieren hat.

## **§9 Satzungsänderung**

1. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Für eine wirksame Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich, hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Der Einladung müssen der bisherige und der vorgesehene Satzungstext beiliegen.  
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und muss diese den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitteilen.

## **§10 Auflösung des Vereines**

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder gefasst werden.  
In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.  
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereines eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§11 Inkrafttreten**

Die Satzung vom 22.09.1997 wurde nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.10.2011 geändert und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Dresden, 13.10.2011

Der Vorstand